Magirus Iveco Museum e.V.

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:

   "Magirus Iveco Museum e.V."

2. Der Verein hat seinen Sitz in Ulm.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein hat die kulturelle Aufgabe, historisch wertvolle Magirus / Iveco Fahrzeuge in möglichst betriebsfähigem Zustand zu erhalten, für eine geordnete und dauerhafte Unterbringung zu sorgen, Fahrten zu Vorführ- und Besuchszwecken zu betreiben, sowie den Erhalt und die Dokumentation der Geschichte des Unternehmens und den damit verbundenen Menschen, die an diesen Produkten über Jahrzehnte gearbeitet haben, sowie der Planungsunterlagen nicht mehr hergestellten Fahrzeugmaterials wie auch deren weiteren Erwerb zu fördern. Alle Exponate sollen einer breiten Öffentlichkeit möglichst in einem Museum zugänglich sein.
2. Er bemüht sich, in Zusammenarbeit mit der Iveco Magirus AG und sonstigen "Oldtimervereinen" sowie der einschlägigen Kraftfahrzeugindustrie und den Medien, das Interesse der Öffentlichkeit für die Erhaltung von Zeugnissen der technischen Entwicklungsgeschichte zu wecken und zu fördern.
3. Über Fahrzeuge, die im Eigentum der Iveco Magirus AG oder anderer Eigentümer stehen, ist ein gesonderter Überlassungs- u. Nutzungsvertrag abzuschließen.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand

§ 4 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich statt. Ort und Zeit der Versammlung werden vom Vorstand bestimmt und den Mitgliedern unter Angabe der Tagesordnung, die der Vorstand festsetzt, spätestens

vier Wochen vor der Versammlung schriftlich oder per E-Mail bekanntgegeben. Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung sind spätestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstag schriftlich oder per E-Mail mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Die Mitgliederversammlung kann - nach Entscheidung des Vorstands - in Präsenz, virtuell oder hybrid abgehalten werden.

2. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig - ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder, soweit in der Satzung nichts anderes geregelt ist.
3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
   a) Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstandsmitglieder und die Entlastung des Vorstands
   b) Rechnungsbelegung (Kassenbericht) und Prüfungsbericht der Kassenprüfer,
   c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
   d) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer,
   e) Beschluss der Satzung und deren Änderungen,
   f) Festsetzung des Jahres-Finanzplanes und der Mitgliedsbeiträge,
   g) Grundlagengeschäfte, die der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegt,
   h) Ausgabenbeschlüsse von mehr als 10.000 EUR im Einzelfall
   i) Auflösung des Vereins gem. § 8 Abs. 2.
4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn dies mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder unter schriftlicher Angabe der Gründe fordern. Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung hat in gleicher Weise wie zur ordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen. Wird die außerordentliche Mitgliederversammlung auf Antrag der stimmberechtigten Mitglieder einberufen, so ist der Antrag beizufügen.
5. Beschlüsse werden auf der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung keine andere Mehrheit bestimmt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt, Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
6. Die auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschließen in offener Abstimmung soweit kein anwesendes Mitglied der offenen Abstimmung widerspricht. Bei Widerspruch ist die Abstimmung geheim durchzuführen. Abstimmungen bei einer virtuellen Mitgliederversammlung oder bei einer hybriden Mitgliederversammlung können nach Entscheidung des Vorstands offen oder über ein virtuell zur Verfügung stehendes Abstimmungstool erfolgen, wenn dieser Art der Abstimmung kein Mitglied widerspricht.
7. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Jedem Mitglied steht auf Antrag eine Kopie des Protokolls der Mitgliederversammlung zu.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
   a) Leiter Museum
   b) Leiter Technik
   c) Leiter Verwaltung
   d) drei weiteren gewählten stimmberechtigten Vereinsmitgliedern (Beisitzer)
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren grundsätzlich in getrennten Wahlgängen in geheimer Wahl gewählt, sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Sie sind der Mitgliederversammlung, die sie über den Gang der Geschäfte zu unterrichten haben, verantwortlich. Eine Wiederwahl ist zulässig. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied einer offenen Wahl widerspricht. Wird die Mitgliederversammlung virtuell oder hybrid durchgeführt, so kann auch mit Hilfe eines hier zur Verfügung stehenden Abstimmungstools gewählt

werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Eine geheime Wahl ist bei einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung nicht möglich. Eine Blockwahl ist zulässig, wenn kein Mitglied widerspricht.

3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds soll vom Vorstand ein Mitglied bestellt, das die Geschäfte kommissarisch bis zur nächstmöglichen Neuwahl weiterführt.
4. Der Schriftführer wird vom Vorstand auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Er gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an, soweit er nicht nach Ziff. 1 d) unmittelbar in den Vorstand gewählt wird. Ziff. 2 gilt entsprechend.
5. Die Vorstände lt. § 5 Abs. 1 a-c sind Vorstand i. S. des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gegenüber Dritten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
6. Die Verbindung zur Iveco Magirus AG, sonstigen Oldtimervereinen, zur einschlägigen Kraftfahrzeugindustrie, zu den Medien sowie zu Vereinigungen ähnlicher Zielsetzungen wird vom Vorstand oder einem von ihm Beauftragten wahrgenommen.
7. Den Mitgliedern des Vorstands kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten und unter Beachtung der steuerlichen/gemeinnützigkeitsrechtlichen Grenzen eine angemessene Aufwandsentschädigung, Übungsleiterpauschale oder Ehrenamtspauschale gezahlt werden. Hierüber entscheidet die Mitglieder-versammlung.
8. Der Vorstand wird nach Bedarf einberufen. Er ist umgehend einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
9. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt, Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

§ 6 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder,

1. Ordentliche Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen, Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie sonstige juristische Personen werden, die bereit sind, den Verein in seinen Zielen und Aufgaben zu unterstützen. Über Beitrittsanträge entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen, juristische Personen benennen dabei einen bevollmächtigten Vertreter.
2. Ordentliche Vereinsmitglieder haben das gleiche Wahl- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen. Hierbei handelt es sich um einen Ehrentitel, der auch Nicht-Mitgliedern verliehen werden kann. Sind Ehrenmitglieder zugleich Mitglieder des Vereins, so sind sie von der Beitragspflicht befreit.
4. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten. Bei Änderung seiner beim Verein angegebenen Kontaktdaten (Adresse, E-Mail) ist das Mitglied verpflichtet, diese Änderung dem Verein umgehend mitzuteilen.
5. Die Mitgliedschaft wird mit der Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrags wirksam.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Tod, Ausschluss oder Geschäftsauflösung der juristischen Person.
7. Die Kündigung kann nur schriftlich an den Vorstand mit dreimonatiger Frist erfolgen. Eine Beitragsrückgewährung erfolgt nicht.
8. Ein Vereinsmitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Zielen des Vereins zuwiderhandelt, dem Ansehen des Vereins schadet, zwei Jahresbeiträge trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand ist oder über die beim Verein angegebenen Kontaktdaten nicht mehr erreichbar ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss muss dem Vereinsmitglied mitgeteilt werden, sofern die Kontaktdaten des Mitglieds beim Verein hinterlegt sind und das Mitglied hierüber erreichbar ist.

§ 7 Geschäftsführung des Vorstands, Kassenprüfung

1. Die Geschäftsführung erfolgt durch die Vorstandsmitglieder aufgrund der Beschlüsse der Mitgliederversammlung im Rahmen des Jahres-Finanzplanes. Der Jahres-Finanzplan ist vom Vorstand aufzustellen und von der Mitgliederversammlung zu beschließen. Er muss in den Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein.
2. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Entscheidungen über Grundlagengeschäfte sind nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen des Vorstands der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Für Ausgaben bis zu 10.000 EUR im Einzelfall ist der Vorstand allein zuständig, Ausgaben von mehr als 10.000 EUR müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die betragsmäßige Beschränkung gilt jedoch nur im Innenverhältnis.
3. Die Vorstände unterrichten sich laufend gegenseitig über alle wesentlichen Angelegenheiten. Bei Bedarf wird eine nicht öffentliche Sitzung einberufen.
4. Über nichtöffentliche Sitzungen wird ein Protokoll geführt, das vom Vorstand und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Fachkundige Personen können vom Vorstand zu einzelnen Tagesordnungspunkten beratend hinzugezogen werden.
5. Die Kassenführung hat entsprechend den Gepflogenheiten eines ordentlichen Kaufmannes zu erfolgen. Der Kassenführer unterzeichnet alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke und erstellt zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen Kassenbericht, welcher der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist.
6. Die Kassenführung wird alljährlich durch zwei, von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählte Kassenprüfer schriftlich geprüft. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
7. Gerichtsstand für alle Streitfälle ist Ulm (Donau).

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann von einem Drittel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder beim Vorstand schriftlich beantragt werden; der Auflösungsantrag kann auch unmittelbar vom Vorstand eingebracht werden.
2. Der Vorstand hat diesen Antrag einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die binnen zwei Monaten einzuberufen ist, vorzulegen. Hierbei müssen mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein und der Auflösung müssen mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder zustimmen. Sofern diese Zahl durch die Anwesenden der Mitgliederversammlung nicht erreicht wird, findet innerhalb von vier Wochen nach der Versammlung eine erneute Mitgliederversammlung statt, in der ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder über den Antrag mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden wird. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur gem. § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 AO. Hierbei soll bevorzugt Kunst und Kultur gem. § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 AO im Bereich von Oldtimer-Fahrzeugen gefördert werden.

§ 9 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde am 26. März 99 beschlossen und am 22.07.00 korrigiert, sowie am 23.10.2010 und 04.10.2023 geändert.